



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XII. Württembergische Vorstellung wegen Achalm, Hohenstauffen, Blaubeyern und Hohentwiel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Julius.

1646. Julius.

Römischen Reichs geklaget und zu remittiren gebeten worden, das will man von Seiten der Freyen Reichs-Ritterschafft verdrießlich zu wiederholen umgehen, und nicht zweifeln, es werde ohne dessen wohl und reiff genug bedacht, auf gedepliche Mittel und Weg hiebey gesonnen, und man ihnen, so viel sie daran wie auch sonst in andere Weg bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Puncto von Rechts wegen zu participiren, Theil davon zu gdmien und zuzueignen ohne dessen gemeynnt seyn.

Und ist solche gnädigst, gnädig, großgünstige und gutwillige Assistenz, wohlbesagtes Ritter-Corpus und alle und jede dessen Membra unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen besiffen willig.

§. XII.

Die Kayserliche Gesandten hatten in ihrer, den Franken ausgestellten *Postrema Declaratione in puncto Satisfactionis* (siehe XIX. Buch, §. XXXIV. p. 37.) unter andern Puncten reservirt, daß Frankreich dem Kayser keine Behinderung an Retention des Comitatus Achaun, dann der Baronatum Hohenstauffen und Blaubeyern machen, in gleichen, daß das Schloss Hohentwiel, wie es auch die Schweizer verlangten, demolirt werden sollte. Welches Frank-

reich als eine, selbige Crone nichts angehende Sache, eingestund. Hierwider nun that das Fürstliche Haus Württemberg, die sub N. I. ersichtliche Vorstellung, cum Adjunctis A. & B. worinnen selbiges seine an obgemeldte Graf- und Herrschafften habende Befugniß, anbey auch die Unmöglichkeit, wegen Kasirung der Bestung Hohentwiel, welches sonst dem ganzen Reich selbst sehr nachtheilig seyn würde, vor Augen zu legen sich bemühet.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Jul. 5 Diß. d. 27. ej. Anno 1646.

Des Fürstlich: Württembergischen Abgesandten Memorial an die Reichs-Ständische Evangelische Gesandten, die Graf- und Herrschafften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern; item die Destruction der Bestung Hohentwiel betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände vortreffliche Hochansehnliche Herren Räte, Botichafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelahrte u. Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Was der Römisch-Kayserlichen Majestät uners allergnädigsten Herrn, zu diesen Universal-Tractaten verordnete Kayserliche Hochansehnliche Herren Legati und Plenipotentiarii in *Postrema Satisfactionis Gallicæ Declaratione* für schwere unerträgliche Postulata, wieder den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Herzogen zu Württemberg und Teck u. unsern gnädigen Fürsten und Herrn, die Graf- und Herrschafften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, wie auch die Destruction der Bestung Hohentwiel betreffend, gegen den Hochansehnlichen Königlich-Französischen Herren Plenipotentiarien geführt, das ist unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren unverborgen, gibt es auch Copia der beslegenden Extracte Lit. A. & B. gnugjam zu erkennen.

Lit. A. B.

Nun hätte man an Seiten des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Württemberg, esen sich um so viel weniger versehen, weilen 1) Württemberg durch die Amnestiam, durch

Württembergische Vorstellung, wegen Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, dann Hohentwiel.

1646.
Julius.

durch des Hochlöblichst^{en} Chur-Fürstlichen Collegii, auch des Hochlöblichen Collegii Deputatorum, unterschiedliche wiederholte Gutachten, Schlüsse, und darauf erfolgte ins Reich publicirte Cassationen, suspendirten Effects plenarie unverneinlich muß, und billig bereits hätte sollen restituiret werden. 2) Das Hochlöbliche Erb-Fürstliche Haus Oesterreich selbst im versammelten Reichs-Fürsten-Rath pro Voto publicè nicht nur einmahl, 3) Hoch- Wohlgedachte Kayserliche Herren Legati und Plenipotentiarii in den extradirten Duplicis ebenfals publice also in conspectu fere totius Europæ contestiret, Württemberg wäre per Amnestiam geholfen, und eben aus solchem Fundament, daß die Amnestia Universal gnug sey, behaupten wollen. 4) Nunmehr bey diesem Pacifications-Werck aller tractirender Potentaten bereits gefeset und insgemein beliebter Maxima nach, dasjenige, was occasione dieses Krieges eingezogen, wieder in den vorigen Stand soll und muß restituiret werden. Bey welchen beschaffenen Sachen auch man keine Ursache, weitere Rationes, daran es sonst nicht ermangelt, an- oder die iustitiam vel iniustitiam causæ gegenwärtigen Orts sonst viel auszuführen, sondern wird für dñsmahlen zu Behueß Thro Fürstlichen Gnaden der Orten habenden Rechts und Gerechtigkeiten genugsam seyn, daß Thro Fürstliche Gnaden und Dero Hochlöblichen Vorfordern, so viel Althain, Stauffen oder Blaubejern betrifft, von zwey und mehr hundert Jahren hero, jederzeit in continua & quieta possessione solcher Graf-Herrschaften, Städt- und Zugehörungen, auch was darzu sonst eingezogen, ohne einige von dem Hochlöblichst^{en} Haus Oesterreich jemahlen gehörete Interruption, beständig gewesen, und biß auf die vor Nottlingen vorgangene Schlacht ohnabgeset verblieben, nach welcher erst, und als occasione hujus belli hochbefagtes Haus Oesterreich, als zumahl hochermeldte Thre Fürstliche Gnaden Dero Land und Leute bereits mit dem Rücken ansehen, und sich in dem betrübten Exilio enthalten müssen; sich vi armata & manu militari der Possession berührter Orter genähert, neben demselben eines grossen Theils von Land und Leuten, so in erstbedeutete Graf- und Herrschaften niemahls gehöret, unter dem Schein darzu gehöriger Pertinentien, bemächtiget, und also das hochlöbliche Haus Württemberg sowohl erannanter Orte und Plätze selbst, als aller dahin gehörigen und anderer mehr schriftlichen Documenten aus dem Fürstlich-Württembergischen Archivio de facto gänzlich entsetzet und destituiret. Mit der Bestung Hohentwiel aber hat es diese gründliche Beschaffenheit, daß sie weder dem hochlöblichst^{en} Erb-Fürstlichen Haus Oesterreich, noch zu der Land-Grafschaft Nellenburg gehörig, sondern von Württemberg weit vor Menschen-Gedencken an sich erkauft, ohne allen Anspruch ruhig possidiret, die einig sichere Retirada und ein rechtes Kleinod dieses Fürstlichen Hauses, dessen Demolition, wie dem unschuldigen Fürstlichen Haus zu unaktimirlichen Schaden, also directe contra Jura Statuum & Principum Imperii zu unüberdenklicher Consequenz, auch dem Heiligen Römischen Reich, an dessen Gränzen es gelegen, zu höchstem Präjudiz gereichen, zumahlen res pessimi exempli seyn würde, ad instantiam benachbarter ausländischer Republicken, wie dieß Orts von den Schweizern sürgerbühet wird, dergleichen feste Gränz-Orte zu rasiren: welches verhoffentlich die Römisch-Kayserliche Majestät, tragenden hohen Amts halben, wann ein oder der andere Reichs-Stand es für sich thun wolte, nicht zugeben, vielweniger selbst begehren werden.

Dannhero hochgedachte Thre Fürstliche Gnaden unser gnädiger Fürst und Herr, in der beständigen Hoffnung und Zuversicht ungezweifelt begriffen, es werden der höchstlöblichst^{en} Cronen höchst- und hochansehnliche Herren Legati und Plenipotentiarii, bey so offenbahr gerechter Sache, sich zu keinem widrigen bewegen lassen, und die sämtliche hoch- und wohlöbliche Evangelische Fürsten und Stände, in Ansehung angeführter und noch viel mehrer hocheheblicher Umstände, und sonst bey dem Statu publico befahrender schwerer Consequenzen, nicht weniger deren dem gemeinen Evangelischen Wesen von Thro Fürstlichen Gnaden jederzeit erwiesenen getreuen Dienste, und insgemein Reipublicæ Evangelicæ zum besten, von selbst gemeint seyn, Threr Fürstlichen Gnaden sich dahin besteyferigst anzunehmen, damit Thro Fürst-

1646.
Julius.

1646.

Julius.

Fürstliche Gnaden in solch Ihre Dero ganzen Fürstlichen Familie so hochschädliche sehr nachdenckliche weit aussehende Dismembration, Zerstück- und Zergliederung ihrer Land und Leute, und Raubung eines so importanten Gränz-Orts, ohne einige verschuldete Ursache keinesweges eingestürket werden mögen.

1646.

Julius.

Solchemnach ist und gelanget, im Nahmen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an die hochansehnliche Herren Abgesandte, unser ganz dienstlich Ersuchen und Bittren, die wollen sich in dieser so hoch importirenden, und viel hundert tausend Evangelischer Seelen Heyl und Seeligkeit concernirenden Sach, Ihrer Fürstlichen Gnaden unsers gnädigen Fürsten und Herrn, im Nahmen Dero hohen Herren Principalen getreulich annehmen, und durch eine anordnende ansehnliche Deputation das Werck bey beyder Königlich Cronen höchst- und hochansehnlichen Herren Königlich Legaten und Plenipotentiarien dahin unterbauen und recommandiren helfen, damit hochbesagter Herren Kayserlichen Plenipotentiarien in ihren, wegen des hochblühlichen Erz-Hauses Oesterreich dieser Orten suchenden unvermutheten Prætentionen im geringsten nicht deferiret, sondern dieselbe damit gänglich ab- und hingegen zu bereits beschlossener und versprochener vollkommener Restitution alles desjenigen, was hochbesagter Ihrer Fürstlichen Gnaden an Land und Leuten, Haab und Gütern, Documentis, Instrumentis und andern mehr abgenommen worden, angewiesen werden.

Das gereicht zu Beruhigung des Heiligen Reichs, Vollziehung dessen, was für gut, nothwendig, rechtmäßig und billig befunden, auch insgemein geschlossen, und werden Ihre Fürstliche Gnaden, unser gnädiger Fürst und Herr, solche Bezeugung um Dero hohen Principals mit allen Dero vermögenden Diensten und Freundschaft, um die hochansehnliche Herren Abgesandten aber mit freundlichem Willen Dancknehmig zu erkennen nicht unterlassen, denen zu beharrlichen hohen Favor und Gewogenheit uns ganz dienstlich empfehlend. Datum den 26. Julii Anno 1646.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren,

Bessissen - Dienstwilligste

Fürstlich-Württembergische Abgesandten.

Lit. A.

Extractus ex Postrema Cæsareanorum in puncto Satisfactionis Gallicæ Declaratione.

8) Non impediat Rex Christianissimus Domum Austriacam in retentione Comitatus *Achalm* & Baronatum *Hobenstauffen* & *Blaubeura*, quos Duces Wirtembergici antehac à Domo Austriaca, titulo Impignorationis & Feudi tenebant; Et intra hoc, *Blaubeura* quidem, finitâ primi acquirentis generatione, *Achalm* vero & *Hobenstauffa* certo reluicionis pacto ad eandem redire debeant extra controverfiam.

9) Cum itidem Castrum *Hobentwiel* in Landgraviatu Nellenburgensi ad Austriam spectante situm, ex novis & antiquis Pactis Domui Austriacæ à Ducibus Wirtembergicis tradi debuisset, nec tamen Pactis hæctenus steterint, Sua Cæsarea Majestas desiderat, Castrum hoc ad evitandas futuras contentiones, postulantis etiam Helvetiis, destrui & funditus deleri.

Lit. B.

1646.
Julius.

Lit. B.

1646.
Julius.

Extrakt aus der Französischen Responſion ad hanc Declarationem, aus dem Französischen ins Deutsche überſetzt.

So viel bey dem 8) die Differentia zwischen dem Erg. Hauß Oesterreich und dem Herzogen zu Württemberg, wegen etlicher in selbigem Articulo benandter Lehenſchaften, anlangt, iſt eine Particular-Sach, darbey der König keine Interelle, dannhero auch Ihre Majestät keine Verhinderung thun werden, damit dem Hauß Oesterreich nicht billig und rechtmäßige Satisfaction beſchehe.

Der 9) und 10) welche auch den Herzog von Württemberg und die Stände des Reichs concerniren, wird dahin geſtellet, daß man zuvor mit denselben darvon conferiren, und dann darauf sich gestalten Sachen nach, besser und deutlicher erklären wolle.

§. XIII.

Der Stadt
Lindau Vor-
ſtellung gegen

Gegen das, von Kayſerlicher Seite dau, kam nachgeſetzte Vorſtellung ein.
verlangte Jus Praesidii in der Stadt Lin-

die Kayſerliche
Beſatzung.

Praesent. Osnabrug. d. 26. Julii 1646.
Dieſ. d. 27. ej. 1646.

Des Heiligen Reichs Stadt Lindau Abgeſandten Memoriale, die Kayſerliche Beſatzung daſelbſt betreffend.

Præmiſſis Præmittendis.

Waß geſtalt das Hochlöbliche Erg. Hauß Oesterreich loco ceſſionis der Beſetzung Breysach, ein Praesidium militare perpetuum in der Stadt Lindau zu ſuchen beginne, iſt aus der Kayſerlichen Declaration in puncto Satisfactionis Gallicæ de dato 20ten May jedermänniglich kundbahr. Wie ſchmerzlich und hochbedauerlich ſolches der Vorhin, durante hoc bello in mehr Wege höchſt beſchwehrten Stadt zu Gemüth gehen müſſe, iſt ſo viel leichter zu ermeſſen, dieweil ſie dieſen Krieg nicht verurſacht, noch das geringſte delinquirt, dannhero auch nicht meritiert hat, daß ſie allein vom Frieden und daheroh verhoffender Reſtitution in priorem ſtatum ausgeſchloſſen, und erſt post Pacem an ſtatt noch jetzt uliegender Kayſerlichen Garniſon, nochmahls mit einer neuen Oesterreichiſchen Beſatzung beſchwehret, dadurch ſie dann capite militariet und von ihrem von ſo vielen ſeculis her ruhig und unanprützig habenden Reichs-Stadt und Stand, von ihrer Gewiſſens und politiſchen Freyheit, auf einmahl ins Praecipitium und unter das Joch der Dienſtbahkeit gebracht würde.

Siquidem praesidium perpetuum certissima nota est Servitutis vel Civitatis in Provinciae formam redactæ. HOTOMANN. in Franco-Gall. C. 3.

Zumahlen, was für Intention man an ſeiten Ihrer Fürſtlichen Durchlauchtigkeit wegen der Stadt Lindau Religions- und Politischen Libertät von 20. Jahren her gehabt, Seiner Durchlauchtigkeit an der Römiſch-Kayſerlichen Majestät Hoff abgange unterſchiedliche Schreiben, ſowohl auch der benachbahrten Oesterreichiſchen Beamten ohngeſcheuete Rath-Handlung deutlich genug zu erkennen geben. Dißmah auch wird zwar zu Behuff obgedachtes geſuchten Praesidii militaris erſtens Ratio Status und daß das Hochlöbliche Erg. Hauß Oesterreich nach Verſicherung Breysach nicht bloß ſtehen könne, ſondern wieder eine Vormauer haben müſſe, allegirt: Daß aber dieſe Allegation kein Fundament habe, erſcheinet daher, dieweil nach den
Dritter Theil. LIII Wald.